

tragen, dann steht zu befürchten, daß es viel von dem Kredit, den es heute in weitesten Kreisen genießt, einbüßen wird. Ständige Überstrapazierung kann es auch als Waffe gegen den Kollektivismus nur stumpf machen. Nutznießer davon wären die ohnehin wieder auflebenden kollektivistisch-totalitaristischen Strömungen und Kräfte, der Sozialreform wäre damit *nicht* gedient.

Seinsethik und Naturrecht heute

Von WILHELM BERTRAMS S. J.

Bei aller Sympathie, die sich das Naturrecht nach dem Krieg neu erworben hat — die vergangenen Jahrzehnte bis in die Gegenwart hinein ließen es so klar in Erscheinung treten, wohin eine positivistische Auffassung des Rechtes führt — ist doch eine gewisse Abneigung dagegen geblieben. Namentlich in den Reihen der Juristen sind immer noch viele, die fürchten, daß einerseits die Annahme eines verbindlichen Naturrechts der Willkür Tür und Tor öffne, da von einer eindeutig bestimmten naturrechtlichen Norm nicht die Rede sein könne; daß anderseits ein Naturrecht noch weniger als das positive Recht dem Leben in seiner steten Wandelbarkeit und Entwicklung mit seinen unbegrenzt vielen verschiedenen Einzelfällen gerecht zu werden vermöge, und daß es darum als notwendig abstrakte Norm eine gesunde Entwicklung des sozialen Lebens nur hemme.

Ähnlich, und vielleicht noch mehr, ist in der Frage nach der Norm des sittlichen Handelns in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die allgemeinen Grundsätze der Ethik nicht genügen, um ein Urteil über die ethische Qualität einer Handlung zu ermöglichen. Das Leben sei vielgestaltig und in steter Entwicklung; erst recht sei die jeweilig konkrete Situation nicht einfach eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze, ja, die Grenzsituation entziehe sich ihnen völlig. Deshalb komme es allein auf die rechte Grundeinstellung an, das Gute zu tun, um dann in persönlicher Entscheidung das einmalige hier und jetzt zu Tuende zu bestimmen. In diesem persönlich-subjektiven Vollzug der Handlung vor Gott liege ihr ethischer Wert; zu fordern, daß die Handlung eine sachlich-objektive Qualität habe, um ethisch wertvoll zu sein, heiße eine Gesetzesmoral sanktionieren, die dem Geist des Evangeliums nicht entspreche.

Es sind nun gerade fünfundzwanzig Jahre verflossen, daß der inzwischen heimgegangene Erzbischof Wendelin Rauch von Freiburg i. Br. — damals (1930) noch Professor am Priesterseminar in Mainz — in der Festgabe für Josef Geyser die Abhandlung veröffentlichte: Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik.¹ Der Verfasser entwickelt darin die scholastische Auffassung von der Begründung der Ethik in der Metaphysik, daß das

¹ Philosophia perennis. Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Band II. 1111—1128. Regensburg 1930, Habbel.

Sein des gottebenbildlichen, geist- und freiheitsbegabten Menschen das ihm entsprechende Handeln verlange. Es wird der Gedanke erläutert, „daß unser Tun notwendig aus seinem Gehalte heraus in Harmonie oder in Widerspruch mit dem Sein steht, daß unser Wollen und Tun seinsgemäß, naturgemäß, wesensgemäß sein kann, oder auch natur- und wesenswidrig“.² Ohne im einzelnen auf die Auffassungen der phänomenologischen Schule über die Begründung der Ethik einzugehen, wollte die Abhandlung doch gerade diese Auffassungen durch den positiven Aufweis der scholastischen Lösung der Frage zurückweisen.³ Daß diese wertvolle Abhandlung nicht genügend beachtet wurde, daß sie auch auf katholischer Seite eine die echte Tradition jedenfalls nicht fortsetzende Entwicklung nicht verhindern konnte, hat seinen Grund einerseits vielleicht darin, daß sie in einer auf Gelehrtenkreise beschränkten Festgabe erschien, und vielleicht mehr noch anderseits in den Wirrungen des öffentlichen Lebens, die bald nach 1930 einsetzten und immer noch nicht zu Ende sind.

Um so erfreulicher ist es, daß nun C. Nink S. J., Professor an St. Georgen, Frankfurt/Main, ein Werk vorlegt, das die scholastische Auffassung von der Begründung der Ethik durch die Metaphysik wieder eingehend und gründlich entwickelt: *Metaphysik des sittlich Guten*.⁴ Dabei geht dieses Werk insofern noch über Rauchs Abhandlung hinaus, als es eine Gesamtdarstellung der für die metaphysische Begründung der Ethik sich stellenden Fragen gibt, und überdies nicht nur eine Auseinandersetzung mit der modernen Philosophie bis zur Existenzialphilosophie ist, sondern auch deren positive Ergebnisse, vor allem die der phänomenologischen Schule, aufnimmt und in die scholastische Lehre an der ihnen darin zukommenden Stelle organisch einfügt und so diese selbst weiter entwickelt und vervollkommenet.

Im folgenden sei kurz auf die Bedeutung der scholastischen Seinsethik und ihres Naturrechts für unsere Zeit hingewiesen.

I.

Die ethische Qualität einer Handlung ist zunächst von ihrem Sein bestimmt, von ihrer Natur, genauer, von ihrer Natur, insofern diese einen mit dem Sein gegebenen Sinn hat, insofern sie auf ein seinshaft gegebenes Ziel hingeordnet ist. Dieser Charakter bestimmt die Handlung absolut, so daß eine Handlung, die nicht der Wahrheit, d. h. der Wirklichkeit ihres Seins, ihrer Natur entspricht, ethisch unwertig, ethisch schlecht ist. Die Lüge z. B., die Aussage gegen die innerlich erkannte Wahrheit, ist gegen die Natur der Sprache, die dem Menschen gegeben ist, um sein Inneres mitteilen zu können; deshalb ist Lüge in jedem Fall ethisch unwertig, ethisch schlecht; es

² Ebd. 1118.

³ Alle Veröffentlichungen des großen Gelehrten, alle Predigten, Ansprachen u. ä. des im Grundsätzlichen unbeugsamen Bischofs, sind stets eine Abwandlung des für ihn grundlegend bedeutsamen Gebotes, daß wir aus der Wahrheit leben, daß wir die Wahrheit tun müssen, daß unser Handeln unserm Sein entsprechen müsse. Mit Recht hat man deshalb die von ihm hinterlassenen Schriften unter dem Titel herausgegeben: *Testificatio veritatis*. Freiburg 1955, Herder.

⁴ Freiburg 1955, Herder.

gibt keine „Not“, in der sie jemals ethisch wertvoll, ethisch gut werden könnte; es gibt keine noch so verwickelte Situation, die die ethische Unwertigkeit der Lüge aufwiegen und aufheben könnte.

Das moralische Naturgesetz des Menschen gründet also zutiefst im Wesen des Menschen. Aber es wird damit nicht zur abstrakten, lebensfremden Norm. Im Gegenteil! Gerade weil es im Wesen des Menschen gründet, ist es lebensnahe. Gerade deshalb durchdringt es auch die konkrete, stets wechselnde, einmalige Situation voll und ganz. Und das nicht nur deshalb, weil das Wesen des Menschen, die dem Menschen wesenhafte Natur, immer die gleiche ist, sondern weil auch den hier und jetzt gegebenen, vielleicht einmaligen Gegebenheiten, wie sie die konkrete Natur ausmachen, ein Wesen, eine sinn- und zielbestimmte Natur eignet, die das ihnen entsprechende moralische Wesensgesetz begründet. Einmalig, veränderlich, in steter Entwicklung ist also nur das existentielle Moment, die konkrete Verwirklichung der zu vollziehenden Handlung; das zu verwirklichende Wesen, die Natur selbst der Handlung aber begründet das ihr entsprechende, absolut gültige und unveränderliche Wesensgesetz auch der konkreten Situation. „Eine Gesetzeslücke — d. h. einen Fall moralischen Verhaltens, der nicht unter das Naturgesetz, seine autoritative Führung, sein Erlauben, Gebieten oder Verboten fiele —, ferner eine Gesetzesumgehung — d. h. einen Weg moralischen Verhaltens, der am Naturgesetz vorbeinge — gibt es nicht und kann es nicht geben, weil moralisches Leben ohne Übereinstimmung mit seiner lebendigen urbildlichen und finalen Norm und Regel nicht möglich ist.“⁵

So ist es z. B. ethisch schlecht, daß eine werdende Mutter eine Operation vornehmen läßt, die, obgleich sie als solche das Leben des Kindes weder direkt noch indirekt gefährdet, doch durch die Schwächung, die der mütterliche Organismus erfährt, das Leben des Kindes in Gefahr bringt. Sollte aber eine solche Operation notwendig sein, um eine unmittelbare, augenblickliche Lebensgefahr abzuwenden, so wäre die Operation erlaubt; sie unterlassen, bedeutete den Tod von Mutter und Kind. In beiden Fällen vollzieht sich die Operation materiell auf die gleiche Weise; und doch sind die beiden Handlungen ethisch wesentlich verschieden. Im ersten Fall ist die konkrete Situation so, daß die Mutter etwaige Beschwerden auf sich nehmen müßte, um das Leben des Kindes nicht in Gefahr zu bringen. Im zweiten Fall würde aber diese Rücksicht ihr Ziel nicht nur nicht erreichen, sondern das Kind sogar dem sicheren Tode ausliefern. Da die Handlung ihrem Wesen nach seinsgemäß, naturgemäß ist, bleibt sie es in diesem Fall auch trotz der Gefährdung des Kindes.

Die metaphysische, seinshafte Natur der Handlung bestimmt also wesentlich, und deshalb immer und ausnahmslos, ihre ethische Qualität. Absolut und unabdingbar verpflichtend aber ist dieses moralische Naturgesetz des Menschen, weil die Natur des Menschen mit ihrem Sein und Sinn und Ziel in Gottes unveränderlicher Wesenheit selbst gründet, und so Gottes Wille

⁵ Ebd. 72.

sie dem Menschen auferlegt, auferlegen muß, will er sich nicht selbst aufgeben. So offenbart die Natur der Dinge, das Sein der Handlung den Willen Gottes. Eine Situationsethik, die das nicht beachtet, macht sich gerade das unmöglich, was sie erreichen will: das Handeln des Menschen zu einer Antwort auf den Ruf Gottes werden zu lassen; denn Gott ruft zunächst, unüberhörbar und unwiderruflich durch das sinnerfüllte und zielbestimmte Sein; diese Wahrheit tun, ist ein Ja zum Rufe Gottes in persönlicher Entscheidung, diese Wahrheit nicht tun, ist ein Nein zum Rufe Gottes. In diesem Sinne „ist echtes Ethos zugleich religiöses Ethos“.⁶

Eine Situationsethik, die das Existentielle der konkreten Situation, ihre Einmaligkeit, Unwiederholbarkeit zur Norm ethischen Handelns macht, gibt sich damit, insofern sie Ethik sein will, selbst auf, weil sie die Handlung ihres ethischen Wesenscharakters beraubt; ganz abgesehen davon, daß „Situationsethik“ auch dort, wo dies nicht geschieht, immer in Gefahr ist, doch so verstanden, bzw. doch so mißverstanden zu werden. Es genügt eben zum ethisch wertvollen Handeln nicht allein der ehrliche Wille, das Gute zu tun, Gottes Willen zu tun, um im übrigen das inhaltliche Moment der Handlung für bedeutungslos und ethisch indifferent zu halten. Ethisch wertvoll ist die Handlung, die der Mensch so vollzieht, daß sie seinsgerecht ist, daß ihr personaler Vollzug in seiner Seinsgerechtigkeit Unterordnung unter Gott, Erfüllung göttlichen Willens ist.

Die Erkenntnis des moralischen Wesensgesetzes ist dem Menschen mit seinem Dasein gegeben; gerade weil es in seiner Natur begründet ist, ist es dem Menschen in seiner Natur auch offenbar. Denn die ethischen Werte gründen, wie alle Werte, im Sein. Sie sind also, wie das Sein, einsichtig, d. h. sie sind als ethische Werte zu erkennen, insofern der Mensch erkennt, wie die Handlung zu vollziehen ist, damit sie deren seinshafter Struktur entspricht. So sind auch die ethischen Werte nicht etwas Irrationales, das eine Erkenntnis ihres Wesens unmöglich macht, sondern sie haben einen in diesem Sinne durchaus rationalen Charakter. Demnach erkennt der Mensch nicht nur die seinshafte Struktur der Handlung, sondern auch das ihr entsprechende moralische Wesensgesetz in deren ideellem Sein, in deren Wahrheit. Wie dieses ideelle Sein, diese Wahrheit unabhängig ist davon, ob es zum Vollzug der Handlung kommt oder nicht, so ist auch die Erkenntnis der seinshafte Struktur der Handlung und ihres moralischen Wesensgesetzes vorgängig zur existentiellen Verwirklichung der Handlung, wie überhaupt dazu, ob es zu dieser existentiellen Verwirklichung kommt oder nicht. Das schließt nicht aus, daß Mängel der Ausbildung, der Erziehung, falsche innere Haltungen u. ä., ja auch objektive Schwierigkeiten, die metaphysische Struktur einzelner Handlungen zu erfassen, die Erkenntnis des moralischen Naturgesetzes sehr einschränken können. Unter dieser Rücksicht ist selbstverständlich eine Entwicklung möglich, nicht nur für die einzelnen Menschen, sondern auch für die Menschheit.

⁶ Ebd. 21.

So kann es auch vorkommen, daß es in einer konkreten Situation unmöglich ist, zu erkennen, was die seinshafte Struktur der Handlung fordert. Trotzdem ist auch in diesem Falle die zu vollziehende Handlung deshalb ethisch wertvoll, weil sie die mit den gegebenen Mitteln als seinsgerecht zu erkennende, für die der konkreten Situation objektiv, seinsmäßig entsprechende Handlung mit Recht gehalten wird. Selbst wenn bei diesem Urteil ein Irrtum unterläuft, so vermag das den ethischen Wert der Handlung nicht aufzuheben; denn Irren ist menschlich. Ein solcher Irrtum nimmt der Handlung ihre ethische Qualität deshalb nicht, weil er die in der personalen Hinordnung der Handlung auf Gott als letztes Ziel des Menschen enthaltene Intention, seinsgerecht zu handeln, nicht aufhebt. So haben auch, um nur darauf hinzuweisen, die Regeln zur Unterscheidung der Geister — die nicht immer unmittelbar in der reflexen Erkenntnis begründet zu sein brauchen — diese Hinordnung auf der Erkenntnis der „Natur“ der Sache, des sinnerfüllten Seins. Auch da, wo das Wesensgesetz des Menschen einen Bereich umspannt, innerhalb dessen dem Menschen die Freiheit der Wahl gelassen ist — etwa eine Ehe einzugehen, oder darauf zu verzichten — wo es sich also darum handeln kann, eine Einladung Gottes anzunehmen, einen Rat zu befolgen oder nicht, auch da kann es sich nicht um die Erfüllung eines willkürlichen Gotteswillens handeln, noch weniger um eine Willkürwahl des Menschen. Gott ist zwar der Unerforschliche, aber sein Wille in sich ist helles Licht. Und der Mensch muß seine Wahl verantworten, d. h. begründen können: also gründet ethisches Handeln letztlich immer in der Wahrheit und damit im Sein.

Dabei ist zudem noch darauf hinzuweisen, daß das moralische Naturgesetz dem Menschen nicht von außen als etwas ihm eigentlich Fremdes auferlegt ist. Als Wesensgesetz des Menschen entspricht es ganz und gar seinem natürlichen Streben, führt es ihn zur Erfüllung seines Menschseins. Noch kürzlich ist von berufener ärztlicher Seite darauf hingewiesen worden, daß die heute so weit verbreiteten seelischen Fehlhaltungen — die nicht selten auch zu organischen Krankheiten führen — vielfach gründen in einer metaphysischen, in einer seinshaften Fehlhaltung. Der Mensch erkennt sich nicht als Bild Gottes, anerkennt Gott nicht als den, der ihn schuf, als den, der sein Leben tragen muß, als den, zu dem er gelangen muß. Dies aber anerkennen und demgemäß leben bedeutet geistig-seelische Gesundheit, Selbstverwirklichung und Erfüllung des eigenen Menschseins.⁷

Schließlich ist dem Menschen eine wirkliche Liebe zum ethisch Guten gegeben, ein naturgegebenes Streben, das Gute zu tun. Ja, „es gibt, und zwar

⁷ *Friedrich E. Freiherr v. Gagern*, Der Mensch als Bild. Beiträge zu einer Anthropologie. Knecht, Frankfurt a. M., 1954. „Alle Gebote des Herrn sind somit nicht von außen, von fremdem Willen auferlegt und dem eigenen Wollen, der eigenen Natur in sich widersprechende Gesetze oder Befehle, sondern vielmehr dem angemessen, was in der menschlichen Natur als gottebenbildlich und damit gut angelegt ist. Je mehr der Mensch seiner Gottebenbildlichkeit gemäß lebt, desto stärker empfindet er die Gebote als ihm entsprechend; je mehr er das Bild Gottes in sich verrät und verdirbt, als desto fremder erscheint ihm der Wille Gottes, eben als Befehl oder als Zwang.“ Ebd. 33.

wesensnotwendigerweise, ein apriorisches, der begrifflichen Werterkenntnis und -liebe ontologisch vorgeordnetes, lebendiges Wertgefühl, eine innere existentielle Gestimmtheit, Erregung, Liebe und Befindlichkeit des ganzen Menschen, die seinem ausdrücklich vollzogenen intellektuellen Erkennen und Wollen immer seinslogisch, sehr oft auch zeitlich vorgeordnet ist, aus der heraus wir erfahren, empfinden, fühlen, erkennen, wollen und wirken.“⁸ Gerade bei der Darstellung dieser Seite des Naturgesetzes verwertet Nink sehr glücklich die Ergebnisse der Wertphilosophie, um freilich dieser gegenüber auch zu betonen, daß diesem Wertgefühl, dieser Wertintuition und Liebe gegenüber der Verstand die Aufgabe hat „der Ergründung ihres inneren Ursprungs, ihres Rechtes, Sinnes und Zieles, damit zugleich die Aufgabe der Klärung, Reinigung, Erleuchtung und Vertiefung sowie die Steuerung durch den erleuchteten Willen. Erst dadurch erreichen Gefühl, Befindlichkeit und Stimmung die Höhe und Ordnung, die der Würde und Bestimmung des Menschen entsprechen.“⁹

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der scholastischen Seinsethik eine echte Naturfreudigkeit eigen ist, die sich mit der ganzen katholischen Tradition in der Auffassung eins weiß, was Nink — in dessen Werk diese Naturfreudigkeit vielleicht ein wenig zu positiv ist — mit Recht gegenüber manchen heutigen in dieser Beziehung pessimistischen Auffassungen unterstreicht, daß nämlich „nicht nur ein Rest vom natürlichen Ebenbilde Gottes nach der Erbsünde im Menschen zurückgeblieben ist, sondern das ganze, volle natürliche Ebenbild Gottes“.¹⁰ Die Sünde hat die Menschenatur in ihrem Wesen nicht zerstört.¹¹ Sicher sind im Menschen Kräfte wirksam, die ihn vom Guten, und damit von Gott, abzuziehen trachten. Doch vermögen auch diese negativen Kräfte die Erkenntnis des Guten und das naturgegebene Streben danach nicht ganz auszulöschen.

Die übernatürliche Erhebung des Menschen aber ist ja gerade eine Erhebung seines Menschseins, das als solches erhalten bleibt, als solches Anteil bekommt am Leben Gottes, an der Kindschaft Gottes. Deshalb bleibt das moralische Naturgesetz auch in der übernatürlichen Ordnung das Wesensgesetz des Menschen, das zu beobachten ihn nun nicht nur die ethische Werthaftigkeit der diesem Gesetz gemäßen Handlungen verpflichtet, sondern auch die übernatürliche Gottesliebe. Das moralische Naturgesetz nicht halten, heißt die Gotteskindschaft verleugnen. Kann es etwas geben, was mehr dem Geist des Evangeliums zuwider ist?

II.

Mit diesen Ausführungen ist das Wesentliche über das *Naturrecht* schon gesagt. Denn nur eine metaphysische Begründung kann sein eigentliches We-

⁸ Nink, a.a.O. 51.

⁹ Ebd. 51, 52.

¹⁰ Ebd. 35, Anm. 28.

¹¹ Es ist bedeutsam, daß auch der Arzt von der medizinischen Erfahrung her diese Wahrheit nur bestätigen kann. „Wäre der Mensch durch und durch böse oder ‚von Grund auf verderbt‘, dann wäre in ihm weder ein Platz für das Gottesbild noch die Möglichkeit einer Gewissensregung.“ v. Gagern, a.a.O. 22.

sen herausstellen und es so davor bewahren, als lebensfremde Abstraktion rein formalistischen Charakters beiseitegeschoben zu werden.

Auch das Naturrecht gründet in der sinn- und zielbestimmten Wesensnatur des Menschen, insofern der Mensch, geist- und freiheitsbegabt, der Mensch als Person, der Mittel bedarf, mit deren Hilfe er sein personales Lebensziel in eigener freier Bestimmung erreichen kann. Und zwar gründet es in der wesentlich *sozialen*, sinn- und zielbestimmten Natur des Menschen, da es jenen Lebensbereich umfaßt, der dem Menschen als das „Seinige“ zukommt insofern, als dieses Seinige andere ausschließt, bzw. Ansprüche an sie begründet.¹² Im Seinigen, im Recht ist also die Sozialbeziehung immer wenigstens der Möglichkeit nach schon enthalten. Daß freilich der Mensch als Person Rechtssubjekt ist und Träger von Rechten, die ihm mit seiner Existenz gegeben sind, also vorgängig zu jeder *konkreten* Gemeinschaft, daß er in die konkrete Gemeinschaft, auch in die Familie, schon als Rechtssubjekt eintritt, diese Tatsache kann heute, da die Auffassung, der Staat sei die Quelle allen Rechtes, so weit verbreitet ist, nicht genug unterstrichen werden.¹³

Damit ist schon angedeutet, daß das subjektive Recht — die moralische Gewalt oder Befugnis, durch die ein Gut oder eine Handlung dem Menschen als das Seinige zukommt und so dieses Objekt auf seine personale Vervollkommenung hingeordnet wird — seiner Natur nach vorgängig ist zum objektiven Recht, zum Recht als verpflichtender Ordnung des Gemeinschaftslebens, als Norm des Handelns, zum Recht, insofern es Pflichten auferlegt. Die Rechtsnorm schützt die rechtliche Gewalt des Menschen; sie verlangt, die rechtliche Gewalt anzuerkennen, sie heilig zu halten, die in einem Recht begründete Forderung zu erfüllen. So entspricht jedem subjektiven Recht eine Rechtsnorm, ein Rechtsgesetz. Das Rechtsgesetz dient der Verwirklichung des subjektiven Rechtes. Doch ist dabei zu beachten, daß Träger von Rechten nicht nur der Einzelmensch sein kann, die physische Person, sondern auch die Gemeinschaft als moralische Person.

Das Naturrecht im objektiven Sinne ist also die Gesamtheit jener in der sinn- und zielbestimmten sozialen Natur des Menschen begründeten Normen, die dem Menschen das Seinige gewährleisten, die das Recht (die rechtliche Gewalt) schützen. Das Naturrecht ist also einfach ein Teil des moralischen Naturgesetzes, eben jener Teil, der die Seinsgemäßheit der einem Rechtssubjekt als das Seinige geschuldeten Handlungen (bzw. Unterlassungen) fordert. Das Naturrecht ordnet also das soziale Leben der Menschen in bezug auf jene Handlungen, die dem Menschen bzw. der Gemeinschaft so ausschließlich zu eigen sind, daß eine Verletzung dieser Normen das soziale Leben in seiner Grundlage zerstört, weil sie die Unantastbarkeit des Rechtes aufhebt. Deshalb fordert die Rechtsverletzung nicht nur eine Wiederher-

¹² Nach *Nink* (a. a. O. 88) scheint das soziale Element nicht notwendig zu sein, um das Recht zu konstituieren.

¹³ Ebd.

stellung des verletzten Rechtes, sondern überdies auch Sühne für die verletzte, sittlich verpflichtende Rechtsordnung.

Gerade weil das Naturrecht ein Teil des moralischen Naturgesetzes ist, deshalb ist die Rechtsverwirklichung auch ethisch geboten und absolut verpflichtend. Recht und Sittlichkeit haben die gleiche Grundlage: die sinn-erfüllte und zielbestimmte Wesensnatur des Menschen. Rechtsverwirklichung ist zugleich Verwirklichung der Kardinaltugend der Gerechtigkeit, Rechtsverletzung ist Verletzung der Gerechtigkeit. Recht und Gerechtigkeit sind korrelativ.

Als Teil des moralischen Naturgesetzes hat das Naturrecht mit Anteil an dessen Unveränderlichkeit, an dessen unbedingter Geltung. Freilich ist diese allgemeine Geltung nicht im Sinne des rationalistischen Naturrechts der Zeit der Aufklärung (17. und 18. Jahrhundert) zu verstehen, das bis in unsere Zeit, etwa im Neukantianismus, weiterlebt. Selbst die phänomenologische Schule vermag es nicht, diese Auffassung aus sich heraus zu überwinden.

Das rationalistische Naturrecht gründet in dem abstrakten Begriff der Menschennatur. Unter diesen abstrakten Begriff fallen alle Menschen; also ist das darauf aufgebaute Recht allgemein gültig. Demnach kommt es darauf an, das System dieses allgemein gültigen Rechts aufzustellen, um dann das positive Recht allüberall diesem idealen Recht anzugleichen.

Dieses ideale rationalistische Naturrecht ist selbstverständlich als lebensfremd völlig abzulehnen. Aber daß dieses rationalistische Naturrecht *für das Naturrecht schlechthin* gehalten wird, daß es das Naturrecht schlechthin in Verruf gebracht hat, das ist sehr bedauerlich; hat doch das genuine Naturrecht mit dem rationalistischen nur den Namen gemein.

Das genuine Naturrecht ist nicht die Entfaltung eines abstrakten Begriffes; es gründet im Sein, in der sozialen Wesensnatur des Menschen, und zwar nicht nur, insofern dieses allen Menschen gemeinsam ist, sondern auch in der konkreten Natur mit ihren unbegrenzt vielen Möglichkeiten, in ihrer steten Veränderlichkeit und Entwicklung. So dürfte es wohl nicht möglich sein, allein aus der Natur des Dienst- oder Arbeitsvertrages ein Recht auf den Familienlohn abzuleiten. Im heutigen Wirtschaftsleben jedoch ist der Dienst oder die Berufsarbeit für gewöhnlich die einzige Quelle, aus der die Mittel fließen, mit denen der Mann seine Familie ernähren muß, mit denen er also seine personalen und sozialen Pflichten erfüllen muß. Damit bekommt die Arbeit jenen sozialen Charakter, der das Recht auf den Familienlohn begründet und diesen zum Postulat der sozialen Gerechtigkeit werden läßt.

Das Naturrecht ist unveränderlich und allgemein gültig einmal, weil es in der unveränderlichen sozialen Wesensnatur des Menschen begründet ist; dann aber auch, weil der konkreten Natur, den an sich zufälligen Gegebenheiten des sozialen Lebens, wie Ort, Zeit, Höhe der Kultur, Stand der Technik, Art der Wirtschaft, Verkehrs- und Arbeitsmöglichkeiten usw., die ihnen entsprechende Wesensnatur zukommt. Die in diesen Gegebenheiten verwirklichte unveränderliche Wahrheit begründet die ihnen entsprechende, unab-

dingbar gültige Norm. Dieses Naturrecht ist veränderlich, weil diese zufälligen Gegebenheiten eben einem steten Wechsel unterworfen sind, also in Bezug auf ihre existentielle geschichtliche Verwirklichung.

Das echte Naturrecht ist also, obwohl es in der sozialen Wesensnatur des Menschen gründet, durchaus erfahrungsmäßig und historisch orientiert in dem Sinne, daß Erfahrung und geschichtliche Entwicklung herangezogen werden, herangezogen werden müssen, um die jeweils entsprechende Wesensnatur der in Frage stehenden Handlung und das entsprechende Wesensgesetz recht zu erfassen. Wir haben keine angeborenen Ideen, sondern müssen sie aus der Erfahrung gewinnen. So sehr das rationalistische Naturrecht zu aprioristischen und damit lebensfremden Konstruktionen neigt, so wenig kennt diese das echte Naturrecht, dessen Stärke die Lebensnähe ist, weil es sich stets am Sein, an der konkreten Wirklichkeit orientiert. Dem echten Naturrecht ist deshalb die Neigung eigen, sich in der stets wechselnden geschichtlichen Situation immer jeweils neu zu orientieren. Das echte Naturrecht sieht eine seiner Hauptaufgaben darin, immer wieder das Recht der jeweiligen Kulturepoche zu schaffen. Hingewiesen sei nur auf das Entstehen des modernen Völkerrechts, das durch die Fragen, die die Entdeckung der neuen Welt stellte, ganz wesentlich beeinflußt wurde. Franciscus de Vitoria, Suarez und andere haben diese neuen Probleme zu lösen versucht, wie es die „Natur der Sache“ verlangte. In gleicher Weise hat das echte Naturrecht die Fragen zu beantworten versucht, die die moderne Industrialisierung stellte. Die sozialen Enzykliken der Päpste von Leo XIII. bis Pius XII. sind weithin nichts anderes als eine authentische Verkündigung der hier von der Natur der Sache geforderten Grundsätze, eine Anwendung der allgemeinen und immer gültigen Grundsätze auf die neuen Verhältnisse.

Die Entwicklung des Naturrechts kommt deshalb nie zu Ende, ganz abgesehen davon, daß geschichtliche Gegebenheiten und soziale Verhältnisse auch den Zugang zu einer klaren Wesenserkenntnis versperren können und es deshalb lange dauern kann, bis diese möglich wird. Hingewiesen dafür sei nur auf die Sklaverei, die auch in christlicher Zeit Jahrhunderte lang bestehen konnte.

Aber auch diese mit der Begrenztheit des Menschen gegebenen Einschränkungen heben die Tatsache nicht auf, daß das wahre Naturrecht nicht nur die allgemeinen Grundsätze bereitstellt, sondern auch deren Anwendung in allen sozialen Verhältnissen aus sich heraus zu vollziehen vermag, daß es jede Situation nicht nur zum Teil, sondern ganz erfaßt und bestimmt. Diese Tatsache macht das positive Recht keineswegs überflüssig. Im Gegenteil! Nicht nur bedürfen die naturrechtlichen Normen immer jeweils weithin der Sanktion des positiven Gesetzgebers, damit sie auch durchgeführt werden; darüber hinaus läßt das Naturrecht sehr oft auch für die Verwirklichung seiner Normen einen weiten Spielraum. Sache des positiven Gesetzgebers ist es dann, unter den verschiedenen Möglichkeiten der Verwirklichung einer naturrechtlichen Norm jene zu bestimmen, die er für entsprechend hält.

Hingewiesen sei noch einmal etwa auf den Familienlohn, der ja nur dann möglich ist, wenn alle den Arbeitsertrag betreffenden Faktoren aufeinander abgestimmt werden, was natürlich nur durch eine entsprechende positive Gesetzgebung erreicht werden kann.

Im 19. Jahrhundert, im Zeitalter des Individualismus und Liberalismus, war es allein das Naturrecht, das die Rechte der Gemeinschaft, die Pflicht zur Mitwirkung am Gemeinwohl, die Notwendigkeit einer starken Autorität und deren Quelle in Gott, betonte. Die Feindschaft des Liberalismus gegen die Kirche hatte nicht zuletzt ihren Grund auch darin, daß sich die Kirche für diese naturrechtlichen Gegebenheiten einsetzte. „Es scheint unglaublich, aber es ist doch so, daß die Kirche, die während des ganzen 19. Jahrhunderts als die Feindin des Fortschritts angegriffen wurde, heute die einzige ist, die die fundamentalen Menschenrechte verteidigt; „ich kämpfe für die primitivsten Menschenrechte“, sagte im Jahre 1933 im kleinen Kreis P. Friedrich Muckermann S.J., der große Vorkämpfer gegen allen Totalitarismus, „sei er nun nationalsozialistischer oder kommunistischer Prägung.“¹⁴

Die Ablehnung aller Extreme ist ein immanentes Zeugnis für die Seinsgerechtigkeit und Orientierung an der Wirklichkeit des sozialen Lebens, wie sie dem wahren Naturrecht eigen ist, während die Extreme eben als aprioristische Konstruktionen oder als Zwangssysteme dem Sein, der Wirklichkeit, nicht entsprechen. Von hier aus ist es klar, daß nur die im Naturrecht gegebene Schöpfungsordnung des sozialen Lebens dem Totalitarismus widerstehen und ihn überwinden kann, um so die Würde, Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person zu erhalten oder wiederherzustellen. Eine rein formale, beschreibende Soziologie wird dazu niemals imstande sein, erst recht nicht, wenn sie im Schafsgewand einer spiritualistischen, supernaturalistischen Auffassung das irdische, weltliche Geschehen so sehr relativiert, daß es für das christliche Leben völlig bedeutungslos wird.

Bacalar

Priester und Laien in gemeinsamer Missionsarbeit

Von EVA-MARIA JUNG

Bacalar ist ein unbekanntes, armseliges Dorf (pueblo) im mexikanischen Dschungel, abgeschnitten von aller Zivilisation. Es gehört zum Territorium von Quintana Roo, das im Süden der Halbinsel Yukatan am Karibischen Meer liegt. Das Territorium umfaßt 8500 qkm, hat aber nur 19000 Einwoh-

¹⁴ Es ist deshalb auch geschichtlich falsch, die Kirche zu beschuldigen, dem Individualismus verfallen zu sein. Die Kirche hat sich immer für den absoluten Wert der Person, aber ebenso auch für die Rechte der Gemeinschaft eingesetzt. Und gerade deshalb hat die abendländische Kultur, für die das christliche Element wesentlich ist, in der Freiheit der Person einen Wert herausgestellt, der von allgemein menschlicher Bedeutung ist, und den zu erlangen heute die Hoffnung und die Sehnsucht so vieler Völker ist.